



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Anlagen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

a) Neuordnung des Rechnungswesens in den Hochschulen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8323

Neuordnung des Rechnungswesens in den Hochschulen

1. Durch das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 sind Bund und Länder verpflichtet worden, ihr Haushaltsrecht bis zum 1. Januar 1972 neu zu ordnen. Der Bund ist dieser Verpflichtung mit der Verabschiedung der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 und mit dem Erlaß der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften bereits weitgehend nachgekommen. In den Ländern ist die entsprechende Gesetzgebung noch nicht abgeschlossen. Diese Lage sollte zu einer Neuordnung des Rechnungswesens in den Hochschulen genutzt werden. Die Länder sollten die Ausführungsgesetze zu dem Haushaltsgrundsatzgesetz des Bundes so fassen, daß die erforderliche Neuordnung des Rechnungswesens beschleunigt oder jedenfalls nicht behindert wird.

2. Vorschläge für die Gestaltung des Rechnungswesens im einzelnen können hier nicht vorgelegt werden. Es wird empfohlen, daß die Hochschulen, die Verwaltungen und andere sachverständige Gremien (wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Westdeutsche Rektorenkonferenz, die Hochschul-Informationssystem GmbH etc.) hierzu nähere Überlegungen anstellen und die notwendigen Details ausarbeiten.

Im folgenden sollen lediglich einige Grundsätze festgehalten werden, denen das Rechnungswesen genügen muß:

— Einnahmen und Ausgaben der Hochschule und ihrer Gliederungen, insbesondere der Fachbereiche, müssen vollständig erfaßt werden, und zwar unabhängig von der Herkunft und dem Verwendungszweck der Geldmittel. Das Rechnungswesen darf sich also nicht etwa nur auf die staatlichen Haushaltsmittel erstrecken, sondern muß auch die Mittel Dritter in vollem Umfang einbeziehen. Das gilt auch für Forschungsaufträge der Industrie.

Die Forderung nach Vollständigkeit der Erfassung ist derzeit auch nicht annähernd erfüllt und insofern keine Selbstverständlichkeit.

— Das Rechnungswesen muß die Besonderheiten der Hochschule in Forschung, Lehre und sonstigen Aufgaben berücksichtigen. Daher

kann weder das Rechnungswesen öffentlicher Verwaltungen noch das privater Wirtschaftsunternehmen unverändert auf die Hochschulen übertragen werden.

- Das Rechnungswesen muß eine detaillierte Analyse der Finanzierungs- und Kostenstruktur ermöglichen. Das setzt eine differenzierte Kostenrechnung nach Kostenstellen, Kostenträgern und Kostenarten voraus.

Dabei soll einmal die derzeit noch sehr weitgehend fehlende Klarheit über den genauen Verwendungszweck der verausgabten Mittel gewonnen werden, die Voraussetzung für jede Vorausschätzung des Mittelbedarfs ist (vgl. Anlage 10 b). Soweit irgend möglich sollte die Kostenrechnung insbesondere auch eine Zuordnung der verausgabten Mittel zu den verschiedenen Aufgaben der Hochschule (Forschung, Lehre, Krankenbehandlung, Beratung, Entwicklung etc.) erlauben. Diese Forderung ist durch die Gestaltung des Rechnungswesens allein u. U. nicht zu erfüllen; wahrscheinlich bleiben nachträgliche Schätzungen in gewissem Umfang notwendig.

Zum anderen soll die Kostenrechnung — soweit wie von ihr aus möglich — die Voraussetzungen für eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Geldmittel schaffen. Dabei kann es nötig werden, bei den Ausgaben auch nach Vorhaben zu differenzieren. Gerade hierzu liegen noch kaum Erfahrungen vor. Weitergehende Untersuchungen erscheinen hier besonders dringlich.

- Soweit hiernach Anforderungen an das Rechnungswesen der Hochschulen gestellt werden, die mit den Methoden des öffentlichen Haushaltsrechts und der Haushaltsführung auch nach der Neuordnung nicht erfüllt werden können, muß ihnen hochschulintern genügt werden.
- Das Rechnungswesen muß so gestaltet werden, daß jederzeit ein Überblick über die finanzielle Situation der Hochschule und ihrer Gliederungen gewonnen werden kann. Diese setzt voraus, daß das Rechnungswesen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung durchgeführt wird.
- Es muß sichergestellt sein, daß die Ergebnisse der Kostenrechnung der einzelnen Hochschulen vergleichbar sind. Die Ergebnisse müssen raschestens von zentralen Stellen abgerufen werden können.

3. Durch die Neuordnung des Rechnungswesens in den Hochschulen darf die Flexibilität in der Verwendung der Mittel nicht beeinträchtigt werden. Im Gegenteil muß — wie der Wissenschaftsrat immer wieder, zuletzt in den Empfehlungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970 (S. 146 ff.) betont hat — eine

größere Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit, als sie bisher gegeben war, herbeigeführt werden. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen und die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln auf folgende Haushaltsjahre müssen soweit wie möglich gesichert werden. Sammelansätze und Verfügungsfonds müssen in vermehrtem Umfang eingerichtet werden.

Die Einführung des neuen Rechnungswesens darf die Effektivität von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen. Für das zusätzlich erforderliche Verwaltungspersonal müssen auch zusätzliche Stellen bereitgestellt werden.

